

Leins&Seitz

■ t ■ h ■ e ■ m ■ @ ■

Leins & Seitz Steuerberater | Wirtschaftsprüfer • Winnender Str. 67 • 71563 Affalterbach

Dietmar Leins Gundula Seitz-Bubeck
Wirtschaftsprüfer Dipl. Finanzwirtin
Steuerberater Steuerberaterin

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 / 8701-0
Telefax: 07144 / 8701-10
E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

aktuelle Informationen aus Steuer, Wirtschaft und Recht

Thema: Neuregelungen für Publizierungspflichten und die Offenlegung November 2007
von Jahresabschlüssen bei Kapitalgesellschaften

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsdienst **Leins&Seitz t-h-e-m-@** informieren wir Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus dem Fachgebiet Steuer, Wirtschaft oder Recht. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder so umfangreich ist, dass der Rahmen unseres regulären Informationsdienstes **Leins&Seitz @-k-t-u-e-l-l** nicht ausreicht. Denn es ist unser Ziel, Sie stets frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren, damit Sie mögliche Konsequenzen bereits frühzeitig erkennen.

Nachfolgend informieren wir Sie über die verschärften Neuregelungen für die Publizierungspflichten von Jahresabschlüssen bei Kapitalgesellschaften.

Lesen Sie, inwiefern Sie selbst betroffen sind und auf welche Änderungen Sie sich konkret einzustellen haben. Bitte wenden Sie sich direkt an uns, wenn Sie Anmerkungen oder Fragen zu dem Thema haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

P.S. Wenn Sie den Informationsdienst **Leins&Seitz t-h-e-m-@** in Zukunft noch schneller und bequem per E-Mail erhalten wollen, dann teilen Sie uns dies bitte in einer kurzen E-Mail mit.

*Besuchen Sie unseren Kanzeleintritt
im Internet unter: www.leins-seitz.de*

Elektronisches Handelsregister

Das Handelsregister wird zukünftig in elektronischer Form geführt. Zuständig für das Handelsregister bleiben weiterhin die Amtsgerichte. Ein bundesweit zentrales Handelsregister wird es vorerst also nicht geben. Allerdings haben viele Amtsgerichte ihre Handelsregister zusammengelegt.

Dokumente (Registeranmeldungen u.ä.) werden dem Handelsregister zukünftig in elektronischer Form über das Internet zugeleitet (nicht jedoch Jahresabschlüsse). Grundsätzlich sind alle Unterlagen beim Handelsregister elektronisch einzureichen. Die Vorschriften über die notarielle Form der einzureichenden Dokumente bleiben wie bisher bestehen. Neu ist lediglich, dass Notare die vor ihnen erstellten Urkunden zukünftig auf elektronischem Weg beim Handelsregister einreichen. Laufende Mitteilungen (z.B. Änderungen bei GmbH-Gesellschaftern, Satzungsänderungen bei Vereinen oder Hauptversammlungsbeschlüsse bei AGs) können direkt vom Unternehmen übermittelt werden.

Trotz der Online-Verbindung müssen die Eintragungen im Handelsregister weiterhin bekannt gemacht werden. Auch diese Bekanntmachungen erfolgen zukünftig elektronisch, für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2008 allerdings auch in gedruckter Form.

Das elektronische Handelsregister kann jedermann einsehen. Die Internet-Adressen der Handelsregister bei den jeweils zuständigen Amtsgerichten sind abrufbar unter:

www.handelsregister.de

Die Einsichtnahme in das Handelsregister ist kostenpflichtig. Jeder Download zu einem bestimmten Unternehmen kostet je Registerblatt 4,50 EURO. Für weitere abgerufene Dokumente, die zur Registerakte eingereicht wurden, sind je Datei weitere 4,50 EURO zu zahlen. Alle Abrufe werden elektronisch protokolliert.

Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters

Neu eingeführt wurde ein elektronisches Unternehmensregister. Es wird seit 01.01.2007 vom Bundesministerium der Justiz geführt. Die veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten sind derzeit in vielen verschiedenen Registern und Datenbanken gespeichert. Mit dem Unternehmensregister wurde deshalb ein Sammelregister geschaffen, in dem alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten abrufbar sind. Im Einzelnen enthält das Unternehmensregister z.B.

- die Eintragungen im Handelsregister,
- im Genossenschaftsregister
- im Partnerschaftsregister,
- gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen des elektronischen Bundesanzeigers,
- Veröffentlichungen nach dem Aktiengesetz, dem Investmentgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz
- bestimmte Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte.

Nicht alle relevanten Daten werden originär im Unternehmensregister gespeichert. Häufig enthält das Unternehmensregister Portale zu den Spezialregistern und stellt auf diese Weise eine Vernetzung der Datenbanken her. Die Internet-Adresse des elektronischen Unternehmensregisters lautet:

www.unternehmensregister.de

Die Einsichtnahme in das Unternehmensregister ist grundsätzlich kostenlos. Nur für den Abruf von Daten über das Portal aus dem Handelsregister sind die oben genannten Gebühren zu entrichten.

Die Unternehmen müssen für die Pflege des Unternehmensregisters eine Gebühr entrichten, die in der Regel 5,- EURO (kleine Gesellschaften) bzw. 10,- EURO (mittelgroße und große Gesellschaften) jährlich beträgt.

Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses

Seit jeher sind Kapitalgesellschaften gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse beim zuständigen Handelsregister einzureichen, damit diese dort von jedem Interessenten eingesehen werden können.

Insbesondere kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften haben diese Pflicht in der Vergangenheit nicht erfüllt, um ihren Wettbewerbern über die Jahresabschlusszahlen nicht Tür und Tor zur Erforschung des eigenen Unternehmens zu öffnen. In den vergangenen Jahren konnten die Registergerichte die Offenlegung über ein Ordnungsgeldverfahren erzwingen. Dazu kam es jedoch nur, wenn ein Interessent einen Jahresabschluss einsehen wollte und dieser nicht vorlag, so dass das Gericht beim betroffenen Unternehmen über eine Ordnungsgeldandrohung vorstellig wurde.

Ab 2007 ist es mit dieser eher laschen Handhabung der Offenlegung wohl vorbei. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EUGH) sind deutliche Verschärfungen in Kraft getreten.

Die Publizitätspflicht gilt EU-weit und hat ihre Rechtsgrundlage in EU-Richtlinien. Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen hat sich nicht verändert. Es handelt sich um:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- eingetragene Genossenschaften (eG)
- Personenhandelsgesellschaften (GmbH & Co. KG)
- große Einzelkaufleute
- Banken
- Versicherungsunternehmen
- Zweigniederlassungen bestimmter ausländischer Kapitalgesellschaften
- große wirtschaftliche Vereine
- große öffentlich-rechtliche Rechtsträger

Große und mittelgroße Gesellschaften müssen sämtliche in § 325 HGB genannten Unterlagen einreichen; dies sind:

- Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Lagebericht
- Bericht des Aufsichtsrats
- Ergebnisverwendungsvorschlag und -beschluss

Kleine Gesellschaften können von der Erleichterung nach § 326 HGB und mittelgroße Gesellschaften von den Erleichterungen nach § 327 HGB Gebrauch machen. Einzureichen und offen zulegen sind von kleinen Gesellschaften nur:

- Bilanz und Anhang.

Für nach dem 31.12.2003 beginnender Geschäftsjahre gelten folgende Größenklassen:

	Größenmerkmale		
	Bilanzsumme EURO	Umsatzerlöse EURO	Arbeitnehmeranzahl
Kleine Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 1 HGB</u>	= 4,015 Mio.	= 8,03 Mio.	= 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 2 HGB</u>	> 4,015 = 16,06 Mio.	> 8,03 = 32,12 Mio.	> 50 = 250
Große Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 3 HGB</u>	> 16,06 Mio.	> 32,12 Mio.	> 250

Von diesen 3 Merkmalen müssen 2 zutreffen, damit eine Kapitalgesellschaft einer Größenklasse zugeordnet werden kann. Es müssen daher nicht die Werte aller 3 Merkmale in derselben Größenklasse liegen. Am Ende des Geschäftsjahres muss überprüft werden, ob eine Neueinstufung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 2 der 3 Merkmale einer Größenklasse über- oder unterschritten werden (§ 267 Abs. 4 S. 1 HGB).

Diese wesentlich geänderten Rechnungslegungsvorschriften sind erstmals für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; d.h. bereits der Jahresabschluss zum 31.12.2006 unterliegt dem neuen Recht. Die Unterlagen müssen bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften spätestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag eingereicht werden. Die Unterlagen sind ab dem 01.01.2007 elektronisch beim elektronischen Bundesregister einzureichen. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2009 können die Unterlagen auch in Papierform eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung bietet der Betreiber einen Übermittlungsweg über ein Upload-Verfahren via Internet an. Zugelassene Formate sind:

- WORD
- RTF
- EXCEL
- XML
- nicht jedoch PDF

Einzelheiten sind auf der Publikations-Serviceplattform des elektronischen Bundesanzeigers ersichtlich, welches Sie unter der Internet-Adresse finden:

www.ebundesanzeiger.de

Nachdem die Unterlagen zum elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und hier bekannt gemacht wurden, übermittelt dessen Betreiber die Unterlagen an das Unternehmensregister. Sie werden eingestellt auf der Internet-Seite:

www.unternehmensregister.de

Darüber hinaus können die Daten auch im elektronischen Bundesanzeiger kostenlos eingesehen werden.

Da der Bearbeitungsaufwand je nach geliefertem Datenformat unterschiedlich ist, hängt die Höhe des Entgelts für die Veröffentlichung vom Anlieferungsformat ab. Am kostengünstigsten ist dabei in der Regel die Nutzung des XML-Formats, während die übergangsweise noch zugelassene Einreichung in Papierform die höchsten Kosten verursacht.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die Unterlagen vollständig und fristgemäß eingereicht worden sind. Fällt diese Prüfung negativ aus, unterrichtet der Betreiber das für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren zuständige Bundesamt für Justiz. Das Ordnungsgeldverfahren wegen Verletzung der Pflicht zur Offenlegung wird von Amts wegen betrieben. Für Verstöße sieht das Gesetz einen Ordnungsgeldrahmen von 2.500,-- bis 25.000,-- EURO vor, sofern die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vorgelegt werden. Gegen die Androhung kann Einspruch eingelegt werden, der allerdings keine aufschiebende Wirkung hat. Allein die Androhung ist jedoch bereits mit Verfahrenskosten von 50,-- EURO verbunden. Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter festgesetzt werden.

Die Offenlegung, die in der Vergangenheit in der Praxis häufig umgangen wurde, wird sich künftig also kaum noch vermeiden lassen, es sei denn Sie riskieren zunächst die Androhung eines Ordnungsgeldverfahrens mit Verwaltungskostenaufgabe. Damit müssten Sie erstmals für den Jahresabschluss 2006 nach Ablauf der Offenlegungsfrist ab Anfang 2008 rechnen.

Die Strategie zur Vermeidung der Offenlegung, indem die unternehmerische Rechtsform so geändert wird, dass keine entsprechende Pflicht mehr besteht ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bestrebungen, die Publizitätspflichten zu vermeiden, werden zunehmen. In Betracht kommen vor allem:

- Umwandlung einer GmbH in eine Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als Vollhafter (z.B. KG)
- Aufnahme einer natürlichen Person als weiterer Komplementär in die GmbH & Co. KG
- Umwandlung der Rechtsstellung eines Kommanditisten in die eines Komplementärs bei einer GmbH & Co. KG

Sie dürfte im Regelfall jedoch eher kontraproduktiv sein, da die damit verbundenen Probleme für die Gesellschaft und deren Anteilseigner in der Regel in keinem Verhältnis zu eventuellen Wettbewerbsnachteilen auf Grund der Einsichtsmöglichkeit in die eigenen Unternehmenszahlen stehen. Zudem brauchen die Jahresabschlüsse nicht in dem Umfang veröffentlicht zu werden, wie sie für das Finanzamt oder Banken erstellt werden.

Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nur eine stark verkürzte Bilanz und den Anhang einzureichen, so dass ein Interessent, der im Internet recherchiert, nur einen groben Überblick über die Bilanzstrukturen erhält. Mittelmäßige Kapitalgesellschaften müssen allerdings zusätzlich die Gewinn- und Verlustrechnung einreichen.

Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails

Alle Kaufleute, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften müssen in ihre Geschäftsbriefe bestimmte Pflichtangaben aufnehmen. Durch einen kurzen Einschub in die gesetzlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass diese Pflichtangaben in allen Geschäftsbriefen „gleichviel welcher Form“ enthalten sein müssen. Auf allen Geschäftsbriefen, auch auf E-Mails, Faxen usw. sind insofern folgende Mindestangaben erforderlich:

- Vollständige Firma (gem. Handelsregistereintragung),
- Rechtsform (oHG, KG, GmbH, AG bzw. e.K.),
- Sitz des Unternehmens,
- Registergericht des Sitzes,
- Handelsregisternummer.
- Personengesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, müssen auf die Haftungsbeschränkung hinweisen (GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG).

Für diese persönlich haftenden GmbHs sind zusätzlich die genannten Pflichtangaben zu machen.

- Bei GmbH und AG sind die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Bei Zuwiderhandlung kann das Registergericht ein Zwangsgeld bis zu 5.000,- EURO festsetzen. Es ist deshalb ratsam, diese gesetzlichen Vorgaben kurzfristig umzusetzen.